

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich die mit dem ARS Nr. 05/2022 verbundenen Änderungen zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.



Anlagen: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022
- StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921 vom 21.02.2022